

Der Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG - (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (GVBl S. 74), folgende

**Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf**

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 2015 (RABl OPf. S. 88 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. Dezember 2021 (RABl OPf. 2022 S. 4), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) die Städte Nabburg, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Pfreimd, Schönsee (jeweils Landkreis Schwandorf), Hemau (Landkreis Regensburg), Neumarkt i.d.OPf. und Parsberg (jeweils Landkreis Neumarkt i.d.OPf.),“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Schwandorf, den 12. Juli 2022
Zweckverband Thermische Klärschlammverwertung Schwandorf

Andreas Feller
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des
Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2023
an Gemeinden und Gemeindeverbände
vom 4. August 2022
Az. ROP-SG12-1551.0-2-10-1**

Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2023

I. Vorbemerkungen:

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Schülerheime an kommunalen Heimschulen, kommunale Schülerheime, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten).

Der Förderung liegt die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015 (FMBl S. 59, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2021, BayMBl Nr. 366) zugrunde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als 100.000 € betragen (**Bagatellgrenze**), werden **grundsätzlich** nicht gefördert (vgl. Nr. 2.2 FAZR).

Abweichend davon gilt gemäß Nr. 8.4 FAZR beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für offene und gebundene Ganztags-schulen eine **Bagatellgrenze von 50.000 €**.

Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit / Inklusion an den vorstehend genannten Einrichtungen sind bereits dann förderfähig, wenn deren abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 € betragen.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit **niedrigeren** zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 BayFAG) eingesetzt werden.

Die Kostenrichtwerte wurden zuletzt zum 1. März 2022 aktualisiert (vgl. Anlage).

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FAZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:
https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten/